



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Barrierefreiheit von www.bka.de [#300867]

Ihr Antrag vom 22.02.2024

Wiesbaden, 12.03.2024

Seite 1 von 3

Sehr

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 22.02.2024.

Das BKA ist bemüht, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In Ausnahmefällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen, deren Daten betroffen sind.

Mit o.g. Antrag bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Zusendung folgender Informationen:

- „ -Den in der "Erklärung zur Barrierefreiheit" auf www.bka.de erwähnten Prüfbericht
- Interne Dienstanweisungen zur Zielsetzung, PDF-Dateien zukünftig barrierefrei oder mit HTML-Alternative bereitzustellen
- Eine Liste der von der BFIT-Bund identifizierten weiteren Anpassungsbedarfe und jeweils ein Datum, zu welchem Zeitpunkt diese Anpassungen vorgenommen sein werden“

Nach einer ersten kursorischen Prüfung, ob die entsprechenden amtlichen Informationen im BKA vorliegen und in der Folge in Erledigung ihres Informationszugangsbegehrens herausgegeben werden könnten, ist bereits



Seite 2 von 3

jetzt festzustellen, dass die Bearbeitung Ihres Antrags mit Aufwänden verbunden ist, sodass ein kostenloser Informationszugang nicht ermöglicht werden kann. Die weitere Bearbeitung wird daher aller Voraussicht nach zu einer Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen.

Zum einen begehren Sie Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter i.S.d. § 5 IFG: Für die erforderliche Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang ist noch eine Begründung Ihres Antrags erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG). Aus der Begründung muss hervorgehen, warum konkret Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen des/der Dritten und dessen/deren Rechte(n) (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf „ein öffentliches Interesse“ einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-generelles Informationszugangsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist. Die Notwendigkeit einer Begründung gilt uneingeschränkt. Diese ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen der Antragstellerin und des/der Dritten unentbehrlich.

Fällt die behördlicherseits vorzunehmende Abwägung zugunsten des/der Dritten aus, ist zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 14; Schoch IFG-Kommentar, § 7, Rn. 17, 24 f.; § 8 Rn. 32), es sei denn, dass sich die Antragstellerin mit der Schwärzung der die Belange Dritter betreffenden Informationen einverstanden erklärt-

Zum anderen beantragen Sie Zugang zu Unterlagen, die in Zusammenarbeit mit einer Stelle des Bundes, der BFIT-Bund, entstanden sind. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 IFG entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Der Gesetzesbegründung nach besteht die Verfügungsberechtigung bei eigenen, von der Behörde selbst erhobenen Informationen. Bei von anderen Personen erhaltenen Informationen sei maßgebend, ob die Behörde ein eigenes Verfügungsrecht erhalte (BT-Drs. 15/4493, S. 14). Grundsätzlich besteht insbesondere in sicherheitssensiblen Bereichen wie der Kommunikation und Kooperation zwischen staatlichen Stellen ein generelles Interesse der Beteiligten daran, dass diese Informationen auch nur demjenigen bekannt werden, für den sie bestimmt sind. Das BKA müsse aus diesem Grund aller Voraussicht nach eine Drittbeteiligung gem. § 8 IFG durchführen, was sich ebenfalls auf die Kostenpflicht auswirken kann.

Aus den dargelegten Gründen ist bereits jetzt absehbar, dass Ihr Antrag voraussichtlich zu einer Kostenpflicht (d.h. Kosten von bis zu 500 €) führen könnte.



Seite 3 von 3

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. Mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.
 - Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

 - Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass im Falle vorzunehmender Schwärzungen ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
 - Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir um Bestätigung der Kostenübernahme. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

